



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.08.10	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Bolanden Weierhof, Parkallee	318
18.08.10	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Dannenfels, Bastenhauser Straße	319
27.08.10	Bekanntmachung über die Widmung von Teilflächen (Erschließungsstraßen Neubaugebiete) der Weitersweiler Straße und Friedhofsstraße in 67814 Jakobsweiler	320
27.08.10	Bekanntmachung über die Durchführung der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Zierweg“, Ortsgemeinde Orbis	323

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
20.08.10	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	324

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen:

2/123 120/03

Datum:

18.08.2010

BEKANNTMACHUNG


Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 b Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

BOLANDEN WEIERHOF, PARKALLEE:

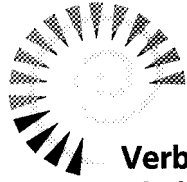
Für die oben genannte Straße wurde die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Bolanden angeordnet. Die örtlichen und baulichen Voraussetzungen hierfür waren erfüllt.

Da das Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zulässig ist, solche aber bisher nicht eingezeichnet sind, wird die Kennzeichnung von 5 Parkständen unter Berücksichtigung der Grundstückseinfahrten sowie nicht vor oder hinter Kreuzungen und Einmündungen angeordnet.

Diese Anordnung wird mit Aufbringung der Parkstandmarkierung wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.


(Haas)
Bürgermeister





**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/04

Datum: 18.08.2010

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Dannenfels, Bastenhauser Straße:

Aufgrund einer erfolgten Bestandsaufnahme der seit dem Jahr 1992 bestehenden Beschilderung in der Bastenhauser Straße (L 394) haben wir festgestellt, dass in Fahrtrichtung Bastenhaus in Höhe der Einmündung Rotsteigstraße die Verkehrszeichen 274 -53 „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km“ und 136 - 10 „Kinder“ zusammen an einem Pfosten angebracht sind. Dies lässt im Zweifelsfall vermuten, dass die 30 km Beschränkung bereits hinter der Schule endet und nicht wie beabsichtigt an der Ortstafel.

Um hier eine zweifelsfrei Regelung (Ende der 30 km Beschränkung an der Ortstafel) herbeizuführen, ordnen wir eine Trennung der beiden Verkehrszeichen an. Das Verkehrszeichen 136 - 10 „Kinder“ ist nach vorne (Richtung Ortsausgang) zu versetzen.

Diese Anordnung wird mit der Umsetzung des Verkehrszeichens wirksam.

Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus

§ 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

(Maas)
Bürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/07/KI

Bekanntmachung

Widmung von Teilflächen (Erschließungsstraßen Neubaugebiete) der Weitersweiler Straße und Friedhofsstraße in 67814 Jakobsweiler

Der Gemeinderat Jakobsweiler hat am 16.08.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die folgenden Straßenteilstücke in der Ortsgemeinde Jakobsweiler werden gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- a) Friedhofstraße (Pl.-Nrn. 629/3 teilweise, 630/6, 632/3, 633/4 teilweise, 638/5 teilweise, 638/6 teilweise, 640/3, 651/3 teilw.)
- b) Weitersweiler Straße (Pl.-Nrn. 923/4, 988/1 teilweise, 841 teilweise)

Die gewidmeten Straßenteilflächen sind in den beil. Lageplänen gekennzeichnet.

Hinweis:

Zur Zeit läuft noch das Flurbereinigungsverfahren Bannhausen-Jakobsweiler-Dannenfels, dessen Bereich sich auch auf die Ortslage Jakobsweiler erstreckt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die o.g. Teilflächen der Gemeindestraßen voraussichtlich die folgenden, neuen Pl.-Nrn. erhalten:

- a) Friedhofstraße (Pl.-Nr. 1455 teilweise)
- f) Weitersweiler Straße (Pl.-Nr. 1346 teilweise, 1377 teilweise)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchheimbolanden einzulegen und richtet sich gegen die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung in Kirchheimbolanden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuss eingelegt wird.

Kirchheimbolanden, den 27.08.2010

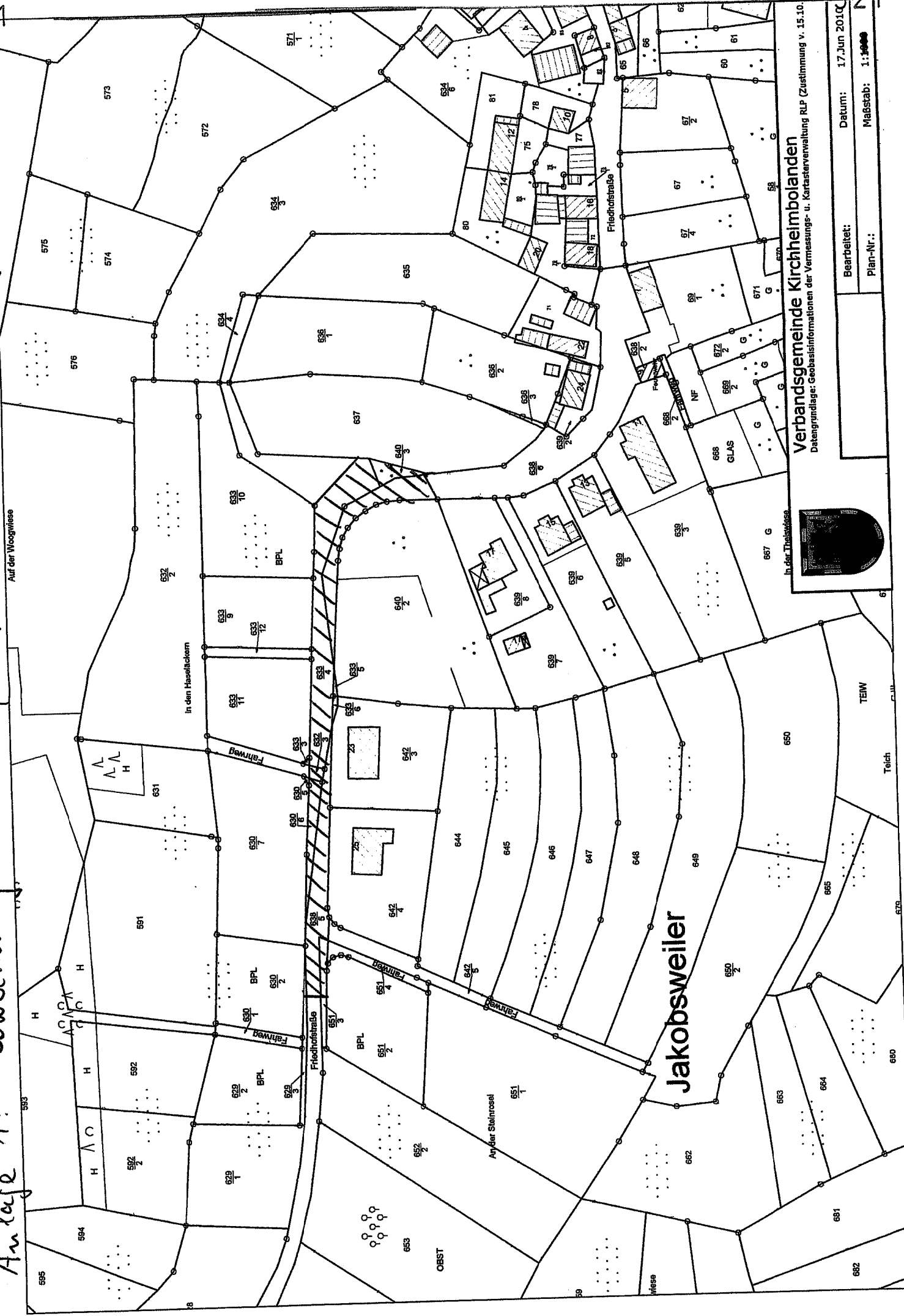


(Haas)
Bürgermeister

Anlage 1: Erweiterung Friedhofstraße



Gemeindestraße 321



Verbandsgemeinde Kirchheimbollen
 Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung RLP (Zustimmung v. 15.10.)



Bearbeitet:
 Datum: 17. Jun 2010
 Plan-Nr.:
 Maßstab: 1:1000

Teich

680

681

682

683

684

685

686

687

688

689

690

691

692

693

694

695

696

697

698

699

700

701

702

703

704

705

706

707

708

709

710

711

712

713

714

715

716

717

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

738

739

740

741

742

743

744

745

746

747

748

749

750

751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

794

795

796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814

815

816

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

833

834

835

836

837

838

839

840

841

842

843

844

845

846

847

848

849

850

851

852

853

854

855

856

857

858

859

860

861

862

863

864

865

866

867

868

869

870

871

872

873

874

875

876

877

878

879

880

881

882

883

884

885

886

887

888

889

890

891

892

893

894

895

896

897

898

899

900

901

902

903

904

905

906

907

908

909

910

911

912

913

914

915

916

917

918

919

920

921

922

923

924

925

926

927

928

929

930

931

932

933

934

935

936

937

938

939

940

941

942

943

944

945

946

947

948

949

950

951

952

953

954

955

956

957

958

959

960

961

962

963

964

Anlage 2: Erweiterung Weitesweiler Straße

Gemeindestraße

322



Jakobsweiler

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung RLP (Zustimmung v. 15.10.09)



Bearbeitet:	Datum:	17. Jun 2010
Plan-Nr.:	Maßstab:	1:1000

322

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/14/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
**Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Zierweg“,
Ortsgemeinde Orbis**

Die Ortsgemeinde Orbis beabsichtigt, die Außenbereichsgrundstücke Plan-Nrn.: 94/6 und 94/7 am östlichen Ende des Zierwegs, durch Satzung (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG und Anlage 1, Nr. 18 zum UVPG).

Der Entwurf der Satzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gem. § 34 Abs. 5, § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

06.09.2010 bis einschl. 06.10.2010

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung können während der Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Orbis, den 27.08.2010


(Fluhr)
Ortsbürgermeister

Aktenzeichen:

1 K 118/06

Amtsgericht Rockenhausen

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 2766 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 29.09.2010 um 14:30 Uhr vor dem Amtsgericht
Rockenhausen, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal I**

versteigert werden:

1	Kirchheimbolanden	Flst.Nr. 90	Hof- und Gebäudefläche Vorstadt 20	310 qm
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:				
Grundstück:		195.000,00 EUR		
Zubehör:		4.954,06 EUR		
3	Kirchheimbolanden	Flst.Nr. 91	Gebäude- und Freifläche Vorstadt 20	310 qm
Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:				
Grundstück:		49.000,00 EUR		

Nach vorliegendem Wertgutachten handelt es sich bei Flurstück 90 um ein teilunterkellertes Wohn-Geschäftshaus mit Gaststätte im Erdgeschoß nebst zweigeschossigem Wohnanbau, bei Flurstück 91 um ein eingeschossiges Garagengebäude mit Pultdach.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt.

Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 18.09.2006 (Flst.Nr. 91), 19.04.2007 (Flst.Nr. 90).

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Rockenhausen, den

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

